

■ **Thomas Olechowski, Die Entwicklung des Preßrechts in Österreich bis 1918. Ein Beitrag zur österreichischen Medienrechtsgeschichte, Manz: Wien 2004. – XXIV, 736 Seiten. ISBN: 3-214-08350-3. EUR 124,51 [D] / 128,- [A]**

Die vorliegende umfangreiche Arbeit des Wiener Rechtshistorikers Thomas Olechowski stellt die leicht überarbeitete Fassung der an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien 2003 angenommenen Habilitationsschrift des Autors dar. Die schnelle Drucklegung des Werks ist sehr zu begrüßen. Olechowski behandelt darin die Entwicklung des österreichischen Presserechts von den Anfängen im 16. Jahrhundert bis zum Jahr 1918. Das in der Arbeit verwendete „Preßrecht“ ist der quellennähere Begriff der Zeit und beschreibt alle Normen, die sich auf die Erzeugnisse der Druckerpresse beziehen.

Die Zeit bis 1780 wird kürzer dargestellt, sie dient vor allem der Einführung in das Thema und der Darlegung der für das Verständnis der späteren Kapitel notwendigen Vorgeschichte (1. Kapitel: S. 13–85). Sie ist deshalb auch eher chronologisch angelegt. Der zeitliche Schwerpunkt der Arbeit liegt aber eindeutig in der Darstellung ab der Herrschaft Josephs II. und verdichtet sich ab der Darstellung der presserechtlichen Auswirkungen der Revolution von 1848. Olechowski orientiert sich hier an der verfassungsrechtlichen Periodenbildung: *Aufgeklärter Absolutismus und Vormärz*

[1780–1848]; *Die erste konstitutionelle Ära (1848–1851); Der Neoabsolutismus [1851–1860]; Die zweite konstitutionelle Ära [1861–1918]*. Die zeitliche Gliederung wird allerdings fallweise „presserechtlich adaptiert“, als die Preßgesetzgebung bereits die spätere Verfassungslagen vorzeichnet (etwa hinsichtlich der Zeit des Neoabsolutismus). Inhaltlich wird nun das Thema in den jeweiligen Kapiteln systematisch abgehandelt nach den Bereichen: *Allgemeiner Teil, Preßgewerberecht, Preßpolizeirecht, Recht der periodischen Druckschrift, Preßstrafrecht, Preßprozessrecht, Preßzivilrecht, Preßfreiheit*.

Anstatt eines Quellenanhangs wurden die wichtigsten österreichischen Zensur- und Preßgesetze seit 1781 (Zensurordnung für Österreich u.d.E. 1781, Zensurordnung 1795, Zensurvorschrift 1810, Preßgesetz 1848, Preßgesetz 1849 und Preßprozeßordnung 1849, Preßordnung 1852, Preßgesetz 1862 und Preßprozeßordnung 1862, Preßgesetzentwurf 1902) auf einer Website präsentiert, zu finden unter der URL:

<http://www.univie.ac.at/medienrechtsgeschichte/>

Durch das Studium des Werks erhält man wesentlich neue Erkenntnisse zum Zusammenspiel der beiden idealtypischen Pressrechtssysteme: des Präventiv- und des Repressivsystems. Ging man bislang davon aus, dass das polizeistaatliche Präventivsystem („Zensur“) durch die presserechtlichen Folgen der Revolution von 1848 beseitigt wurde und durch das Repressivsystem, welches Presse-Missbräuche von der Justiz verfolgen ließ, abgelöst wurde, so zeigt Olechowski, dass selbst nach 1848 das Präventivsystem weiterhin bestand und in manchen Phasen (1852–1862, 1914–1918) die Zensur wieder in den Vordergrund trat. Das Presserecht „war und ist eine politisch sensible Materie, auf die sich politische Richtungswechsel regelmäßig und sofort auswirkten. In seiner historischen Entwicklung spiegeln sich Glaubenskämpfe, Ausbreitung des Absolutismus, Josephinismus, vormärzliches Stabilitätssystem, Konstitutionalismus, Neoabsolutismus, Ausgleich und Dezemberverfassung, Nationalitätenkämpfe und soziale Frage, kurz alle zentralen Elemente der österreichischen Verfassungsgeschichte wider.“ Insbesondere für das Strafprozessrecht spielte das Preßprozessrecht eine „Vorreiterrolle“ als es „zentrale Elemente des modernen Strafprozesses, wie Staatsanwaltsschaft, Geschworenengerichtsbarkeit, Öffentlichkeit und Mündlichkeit [...] erstmals [...] erprobte“. (S. 674)

Der Inhalt des interessanten und – vor allem für die Medienrechtsentwicklung des so zentralen 19. Jahrhunderts – sehr dichten Werks kann hier nicht in der notwendigen Tiefe behandelt werden. Jeder, der sich mit der Geschichte des österreichischen Buchwesens und der Geschichte des Medienrechts beschäftigt, wird es dankbar und nutzbringend zur Hand nehmen, fehlte doch bislang eine derart tief schürfende Darstellung.

Josef Pauser, Wien